

Gebührenordnung für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel für den Landkreis Oberhavel (Bewohnerparkausweisgebührenordnung)

Auf Grundlage von § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 09.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7) in Verbindung mit der Verordnung des Landes Brandenburg über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG-Gebührenermächtigungs-Übertragungsverordnung – StVGGebEÜV) vom 24. September 1993 (GVBl.II/93, [Nr. 69] S.646), geändert durch Verordnung vom 19.12.2022 (GVBl II/22, Nr. 77), hat der Kreistag Oberhavel am 29.04.2026 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises zum Parken in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkbereiche nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

Gebühren werden auch erhoben, wenn für einen bereits ausgestellten Bewohnerparkausweis ein Ersatzdokument ausgestellt oder Änderungen vorgenommen werden.

§ 2 Gebühren für Bewohnerparkausweise

- (1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises wird eine jährliche Gebühr in folgender Höhe erhoben:
 - in der Stadt Oranienburg (Zone I): 203,00 Euro,
 - in der Stadt Hennigsdorf (Zonen I und II): 234,00 Euro,
 - in der Stadt Fürstenberg/Havel (Zone I): 109,00 Euro,
 - in der Gemeinde Stechlin (Zone I, Ortsteil Neuglobsow): 104,00 Euro.
- (2) Für Änderungen eines bereits erteilten Bewohnerparkausweises sowie für die Ausstellung eines Ersatzdokuments infolge Verlustes wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben.

Als Änderungen im Sinne des Satzes 1 gelten insbesondere:

- a) ein Wohnsitzwechsel in einen anderen Parkbereich,
- b) der Wechsel des im Ausweis eingetragenen Fahrzeugs.

Die Gültigkeitsdauer des ursprünglich erteilten Bewohnerparkausweises bleibt durch derartige Änderungen unberührt.

- (3) Für neu eingerichtete Bewohnerparkzonen in anderen als den in Absatz 1 genannten Gemeinden oder Gemeindeteilen wird bis zur gesonderten Festsetzung eines gebietsspezifischen Gebührensatzes eine vorläufige Jahresgebühr in Höhe von 104,00 Euro erhoben. Die Gebühr gilt ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Einrichtung der betreffenden Bewohnerparkzone.
- (4) Für neu eingerichtete Bewohnerparkzonen innerhalb der in Absatz 1 genannten Städte und Gemeinden gelten bis zur gesonderten Festsetzung eines abweichenden Gebührensatzes die folgenden vorläufigen Jahresgebühren, jeweils entsprechend dem örtlichen Geltungsbereich:
 - in der Stadt Oranienburg: 203,00 Euro,
 - in der Stadt Hennigsdorf: 234,00 Euro,
 - in der Stadt Fürstenberg/Havel: 109,00 Euro,
 - in der Gemeinde Stechlin: 104,00 Euro.

Die Erhebung der vorläufigen Gebühr erfolgt ab dem Zeitpunkt der Einrichtung der jeweiligen Bewohnerparkzone.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
 - a) die den Antrag gestellt hat;
 - b) welche die Gebührenschuld durch eine gegenüber dem Landkreis abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.
- (3) Erlischt der Bewohnerparkausweis vor dem Ende seiner Laufzeit oder wird wegen Betrugsversuch eingezogen, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Oranienburg, den 06.05.2026

Volker-Alexander Tönnies
Landrat